

Textliche Festsetzungen

1. Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) gem. § 11 BauNVO
Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.
Zulässig sind:
 1. Jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen.
 2. Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.
2. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB
Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.
3. Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB
Für Waldflächen, die innerhalb der Sondergebiete WEA liegen, gilt oberhalb einer Höhe von 40 m über der gewachsenen Geländeoberfläche die Art der Nutzung gem. Festsetzung Ziff. 1 Nr.1 (SO WEA).
4. Grundfläche gem. § 16 BauNVO
 - a) Die zeichnerisch festgesetzte Grundfläche (GR) von 850 m² darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nur im Rahmen der gem. Ziff. 4 b) genannten Obergrenzen und Bedingungen überschritten werden.
 - b) Innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans sind für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen Versiegelungen durch die Neuanlage und Verbreiterung von Wegen sowie durch die Anlage von Kranstellflächen auf insgesamt bis zu 11.000 m² Grundfläche zulässig. Die Wege und Kranstellflächen müssen wasserdurchlässig befestigt werden.
Versiegelungen durch vorhandene Wege sind hierauf nicht mit anzurechnen.
5. Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
 - a) Die Höchstgrenze für die Nabenhöhe (NH) von Windenergieanlagen wird mit 125 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
 - b) Bezugspunkt für die Nabenhöhe ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche am Anlagenmittelpunkt.
6. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
Die Baugrenze regelt den zulässigen Standort des Turms einschließlich des Fundaments einer Windenergieanlage.
7. Lage der Sondergebiete (Mittelpunkt)

Bezeichnung	x-Koordinate	y-Koordinate
SO WEA 1	600794	5775508
SO WEA 2	601214	5775303
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 20 BauGB:
 - a) Gehölzrodungen, Gehölzfällungen und starke Gehölzrückschnitte im Plangeltungsbereich, die für Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgenommen werden:
 - Betroffene Gehölze sind unmittelbar im Vorfeld der Maßnahmen fachgerecht auf Fledermäuse zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, sind die Tiere in im Umfeld zu schaffende Ersatzquartiere umzusetzen.
 - Beseitigte Gehölze sind im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung gleicher Arten auszugleichen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

- b) Die Windenergieanlage im SO WEA 1 ist zwischen dem 01.04. bis 30.04. und dem 15.07. bis 15.10 eines jeden Jahres 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den nachfolgend genannten Parametern abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe und
 - Temperaturen > 10° C und
 - kein Regen.
- Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.
- c) Werden auf Acker- und Grünlandschlägen, die sich innerhalb eines 300 m Radius zu einer Windkraftanlage befinden, Feldfrüchte geerntet, Grünlandmahden durchgeführt oder in den Monaten April bis Oktober Pflugarbeiten durchgeführt, ist die betreffende Windkraftanlage ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- d) Die zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 28./29.02. zulässig.

10. *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

- a) *(wird nach Vorliegen der Ausgleichsflächen ergänzt)*
- b) *Sofern Windenergieanlagen zurückgebaut werden, entfällt die Pflicht zum Erhalt der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme ersatzlos. Die Nachnutzung der Ausgleichsflächen wird als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).*

Kennzeichnungen

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Innerhalb des Planbereichs befinden sich die Altablagerungen
 - Nr. 1514074019 mit einer Fläche von 3.300 m² und einem Volumen von 16.500 m³,
 - Nr. 1514074020 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 1.000 m³ und
 - Nr. 1514074004 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 12.000 m³.
2. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG besonders geschütztes Biotop:
Innerhalb der privaten Grünfläche befinden sich Trockenrasenbestände (Silbergras-Pionierrasen und sonstiger Sandtrockenrasen), deren Bestand gesetzlich geschützt ist.

Hinweise

Grundfläche gem. § 16 BauNVO

Die Fläche, die vom Rotor einer Windkraftanlage überstrichen werden kann, ist bei der Ermittlung der Grundfläche der Windenergieanlage nicht mitzurechnen.

Landwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB

Bei landwirtschaftlichen und sonstigen zulässigen Nutzungen gem. textlicher Festsetzung Ziff. 1 Nr. 1 und Ziff. 2 ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Immissionsschutz:

a) Schattenwurf

Zur Einhaltung der in den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ aufgeführten Richtwerte ist damit zu rechnen, dass die neuen Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden müssen.

b) Schall

Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen in der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen.

Gemeinde Wahrenholz
Windkraftanlagen Wahrenholz Süd

Bebauungsplan

Stand: § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig